

99089095261000

# Ortsveränderliche Schießstätte: Aufnahme oder Beendigung des Betriebs anzeigen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114295399/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089095261000
Leistungsbezeichnung I	Ortsveränderliche Schießstätte: Aufnahme oder Beendigung des Betriebs anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Ortsveränderliche Schießstätte - Aufnahme oder Beendigung des Betriebs anzeigen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
<b>Begriffe im Kontext</b>	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	10.02.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie den Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte aufnehmen oder beenden, müssen Sie dies anzeigen.
<b>Volltext</b>	Die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte müssen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.  Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 8 Waffengesetz vor.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	Die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte wurde vor der erstmaligen Aufstellung erteilt.
<b>Kosten</b>	entfallen
<b>Verfahrensablauf</b>	Die Anzeige muss durch den Erlaubnisinhaber bei der für den Ort der Schießstätte zuständigen Waffenbehörde erfolgen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige muss zwei Wochen vor der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer ortsveränderlichen Schießstätte</li> <li>• Aufnahme und Beendigung des Betriebs einer ortsveränderlichen Schießstätte muss angezeigt werden.</li> <li>• Die Anzeige muss zwei Wochen vorher erfolgen.</li> <li>• zuständig: die für den Ort der Schießstätte zuständige Waffenbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	Das für Waffenrecht zuständige Sachgebiet / der für Waffenrecht zuständige Fachdienst
Zuständige Stelle	Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern
Formulare	Die Anzeige kann formlos erfolgen.
Ursprungsportal	Portable firing range: indicate commencement or termination of operation, Ortsveränderliche Schießstätte: Aufnahme oder Beendigung des Betriebs anzeigen